



Geschäftsordnung

Bremer Schützenbund e.V.

Stand **09.01.2020**

Vorwort:

- 1.) Im Bezirksschützenverband sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung die weibliche Form nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.
- 2.) Für nicht benannte Regelungen in dieser Geschäftsordnung sind die Satzung oder die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien bindend.
- 3.) Soweit in dieser Geschäftsordnung (GO) auf §§ verwiesen wird, betreffen diese die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Bremer Schützenbundes (BSB) in der geltenden Fassung

Teil 1

§ 1 Zwecke der Geschäftsordnung (GO)

- 1.) Das Gesamtpräsidium des BSB beschließt diese GO aufgrund des § 11 der Satzung des BSB und regelt Vorgänge und Aufgaben, die die Organe und seine Zusammenkünfte und Verbindlichkeiten der Mitglieder betreffen.
- 2.) Die Sitzungen des Delegiertentages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dieses beschlossen wird. Die Sitzungen der übrigen Organe sind nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag vom jeweiligen Gremium zugelassen werden. Ihnen kann Rede- und Berichtsrecht erteilt werden.

§ 2 Vorsitz

- 1.) Der Präsident führt den Vorsitz beim Delegiertentag (§ 8), den Sitzungen des Gesamtpräsidiums (§ 7) und des Präsidiums (§ 7). Bei seiner Verhinderung wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- 2.) Nach Abwicklung der Regularien (Eröffnung, Begrüßung und Totenehrung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit und Grußworte) kann der Präsident den Vorsitz des Delegiertentages an einen Vizepräsidenten oder an eine Versammlungsleitung abgeben. Die Delegierten müssen mehrheitlich zustimmen.

§ 3 Einberufungen der Sitzungen

Alle hier, und unter den folgenden Punkten genannte Fristen beginnen am Tag nach dem Versand. Der Tag der Veranstaltung wird als voller Tag gezählt.

- 1.) Der Delegiertentag wird durch den Präsidenten schriftlich (§§ 8 Ziffer 5 der Satzung) einberufen. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und eine Frist zur Antragsstellung enthalten. Weitere Anträge zur Tagesordnung können in der gesetzten Frist schriftlich eingereicht werden.
- 2.) Der Delegiertentag muss mindestens 1 x jährlich, abwechselnd in einem der dem BSB angeschlossenen Kreise stattfinden. Das Präsidium kann die Reihenfolge oder den Versammlungsort verschieben.
- 3.) Die Sitzungen des Gesamtpräsidiums finden nach Bedarf, mindestens aber jährlich zweimal statt. Weitere Sitzungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Gesamtpräsidiumsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung dieses beantragt oder vom Präsidium oder Gesamtpräsidium dieses beschlossen wird. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen und kann unter Angabe eines zwingenden Grundes verkürzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich.

- 4.) Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf, mindestens aber jährlich sechsmal statt. Weitere Sitzungen können von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums beantragt, oder vom Präsidenten schriftlich einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche. Sie kann unter besonderen Gründen verkürzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, kann aber auch mündlich erfolgen.

Teil 2

Vorbereitung der Sitzungen

(Delegiertentag und Organe)

§ 4 Tagesordnung

- 1.) Der Präsident stellt für jede Sitzung die vorläufige Tagesordnung auf

& 5 Anträge

- 1.) Fristgerecht eingegangene Anträge müssen mindestens 5 Tage vor Sitzungsbeginn den Teilnehmern bekannt gemacht werden.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

- 1.) In dringenden Fällen kann die TO zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des jeweiligen Gremiums mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.
Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
Falls das Gremium einen neuen Tagesordnungspunkt lediglich beraten möchte, ohne einen Beschluss zu fassen, kann die TO auf einstimmigen Beschluss erweitert werden
- 2.) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BSB sind unzulässig.

Teil 3

Sitzungsablauf

§ 7 Sitzungsleitung

- 1.) Der Präsident eröffnet die jeweilige Sitzung, stellt die Regularien fest, leitet und schließt die Sitzung. Gegebenenfalls überträgt er die Sitzungsleitung einem Versammlungsleiter siehe Teil 1 § 2 Nr. 2.

§ 8 Beratung der Tagesordnung

- 1.) Die zu Beginn der Sitzungen vorliegende Reihenfolge der Tagesordnung wird zur jeweiligen Aussprache gestellt und abgestimmt.
- 2.) Zu besonders wichtigen Punkten werden den Mitgliedern schriftliche Unterlagen oder Anträge mit der Tagesordnung übersandt.
- 3.) In den Protokollen sind alle gefassten Beschlüsse mit der Angabe des Abstimmungsergebnisses besonders kenntlich zu machen.

§ 9 Redeordnung

- 1.) Der Versammlungsleiter eröffnet die Beratung. An der Beratung kann sich jedes Mitglied beteiligen. Hinzugezogene Personen können sich an der Beratung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter beteiligen.
- 2.) Sitzungsteilnehmer, die das Wort ergreifen wollen, haben dies dem Versammlungsleiter zu melden. Der Versammlungsleiter erteilt ihnen das Wort in der Reihenfolge der Meldungen
- 3.) Der Versammlungsleiter kann einem Mitglied der Versammlung das Wort außer der Reihe erteilen zur tatsächlichen Berichtigung eigener Ausführungen und zu persönlichen Erklärungen.
- 4.) Der Versammlungsleiter muss das Wort außer der Reihe erteilen, wenn Anträge auf Einhaltung der Geschäftsordnung vorliegen
- 5.) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort und offen abzustimmen. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragssteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- 6.) Der Versammlungsleiter kann die Redezeit beschränken.

4. Teil

Beschlussfassung

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 1.) Die Organe des BSB können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- 2.) Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung regelt sich nach § 8 Ziff. 3 der gültigen Satzung des BSB.
- 3.) Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend ist.
- 4.) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der der Sitzung festzustellen.
- 5.) Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist eine neue Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 11 Reihenfolge der Abstimmung

- 1.) Vor der Abstimmung verliest der Versammlungsleiter den Antrag oder die Frage, über die der Beschluss gefasst werden soll.
- 2.) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vorgetragene Antrag des Antragsstellers oder Versammlungsleiter. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über die einzelnen Anträge abgestimmt.
- 3.) Die Abstimmungsfragen und Anträge sind so zu stellen, dass sie mit JA oder NEIN beantwortet werden können.

§ 12 Durchführung der Abstimmung

- 1.) Die Organe des BSB beschließen in der Regel offen, auf Verlangen der Mehrheit der, bei der Abstimmung anwesenden Versammlungsmitglieder ist schriftlich abzustimmen
- 2.) Beschlüsse der Organe des BSB werden, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 3.) Das Stimmenverhältnis der Abstimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13 Niederschriften

- 1.) Über jede Sitzung der Organe und Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen in der neben Ort und Datum, die Feststellung über die Beschlussfähigkeit sowie weiterhin mindestens die Beschlussanträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen. Zum Inhalt der Niederschriften bzw. Protokolle zählen ferner Angaben zur Anwesenheit, über den Vorsitz und alle Beschlüsse zur Feststellung der Tagesordnung einschließlich deren eventuellen Erweiterungen und Änderungen gem. § 9 GO. Jeder Wechsel in der Versammlungsleitung ist zu protokollieren
- 2.) Die Niederschriften (Protokolle) sind innerhalb von 14 Tagen anzufertigen und dem Versammlungsleiter vorzulegen und mindestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung den Versammlungsmitgliedern zur Einsicht zuzustellen.

5. Teil

Wahlen

§ 14 Wählbarkeit und Ablauf

- 1.) Wählbar für alle Positionen der Organe des BSB ist, wer einem Verein der unmittelbaren Mitglieder des Verbandes als ordentliches Mitglied angehört, volljährig und geschäftsfähig ist (Ehrenrat und Jugendsprecher sind hier ausgenommen) und der Präsident und der /die Vizepräsidenten zum Zeitpunkt der Wahl höchstens 72 Jahre alt sind.
- 2.) Es können ein oder mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Kandidatur bestätigen.
- 3.) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Wird dieses im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem sich beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl stellen. Bei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl aus dem 1. Wahlgang, werden auch diese zugelassen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4.) Bei der Wahl zum Präsidenten wird grundsätzlich schriftlich abgestimmt.
- 5.) Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl annehmen zu wollen und diese Erklärung vorliegt.
- 6.) Bei Abstimmungen werden nicht abgegebene Stimmen wie Enthaltungen gewertet.

§ 15 Wahlzeiträume

- 1.) Der Delegiertenversammlung obliegt, soweit erforderlich, die Wahl der Mitglieder anderer Organe des BSB, ihrer Stellvertreter und zwar für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Jährlich stehen die Mitglieder einer der nachstehenden Gruppe zu Wahl, beginnend im Jahre 2017 mit der Gruppe 1, gefolgt im Jahr 2018 mit der Gruppe 2, 2019 mit der Gruppe 3 und 2020 mit Gruppe 4

- Gruppe 1: Präsident, Damenleiterin, Jugendleiter, stellvertretender Sportleiter
2017 - 2021 – 2025 – 2029 – 2033 – 2037 – usw.
- Gruppe 2: Vizepräsident, Schatzmeister, stellvertretende Damenleiterin,
stellvertretender Schriftführer
2018 - 2022 – 2026 – 2030 – 2034 – 2038 – usw.
- Gruppe 3 : Vizepräsident, Sportleiter, Stellvertretender Jugendleiter
2019 - 2023 – 2027 – 2031 – 2035 – 2039 – usw.
- Gruppe 4 Schriftführer, Presseleiter, stellvertretender Schatzmeister
2020 – 2024 – 2028 – 2032 – 2036 - usw.

Die Delegiertenversammlung hat die Bestätigung der Referenten vorzunehmen.

Außerdem wird von der Delegiertenversammlung ein Ehrenrat bestimmt (siehe Ehrenratsordnung)

Scheiden Mitglieder des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, für die sie gewählt worden sind, so treten ihre Stellvertreter an deren Stelle. Sind Stellvertreter nicht vorhanden, so kann das Gesamtpräsidium für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzperson bestimmen, welche das Amt des Ausgeschiedenen verwaltet. Die nächste Delegiertenversammlung hat dann für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger zu wählen.

Nicht besetzte Ämter sind auf jeder Delegiertenversammlung neu auszuschreiben, um für den Rest der Amtszeit eine Person zu finden.

- 2.) Die Delegiertenversammlung hat für Dauer von jeweils drei Jahren Kassenrevisoren zu wählen. Dabei darf aus jedem Kreis nur ein Kassenrevisor gewählt werden. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

6. Teil

Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten.
- 2.) Die unmittelbaren Mitglieder, die Vereine, führen vollständige Namenslisten (Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum der mittelbaren (ihrer) Mitglieder. Die jahrgangsbezogenen Mitgliedermeldungen sowie die vollständigen Namenslisten sind in digitaler Form entsprechend der Anforderung des NWDSB auf elektronischem Weg dem BSB zu übermitteln. Bei säumigen Vereinen und unvollständigen Namenslisten wird das Beitragsvolumen des vorausgegangenen Jahres plus 10% Säumniszuschlag zu Grunde gelegt und berechnet. Unterjährige Aufnahmen sind in gleicher Form unmittelbar zu melden. Näheres regelt die Datenschutzordnung.
- 3.) Die unmittelbaren Mitglieder zahlen die festgesetzten Jahresbeiträge (BSB, NWDSB, DSB und Versicherung) für alle Mitglieder nach dem Stand 31.12. des Vorjahres bis zum 15.02. eines jeden Jahres entsprechend der Mitgliedermeldung. Daneben können Umlagen und sonstige Leistungen zur Finanzierung besonderer Vorhaben beschlossen werden.

- 4.) Über die Höhe der Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen entscheidet der Delegiertentag. Das Einzugsverfahren regelt die Finanzordnung.
- 5.) Der Beitrag eines neu aufgenommenen Mitglieds wird zwei Wochen nach Bekanntgabe seiner Aufnahme fällig. Erfolgt die Aufnahme in der ersten Jahreshälfte, ist der volle Jahresbeitrag fällig, andernfalls die Hälfte.
- 6.) Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres ausscheiden, sind die vollen Beiträge und eventuelle Umlagen zu zahlen.
- 7.) Der eigentliche Mitgliedsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die an den NWDSB und den DSB abzuführenden Beträge sind automatisch Bestandteil des Beitrages. Bei Säumnis besteht kein Versicherungsschutz über den Verein (BSB). Säumige Mitglieder können von der Teilnahme an allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins (BSB) ausgeschlossen werden.

7. Teil

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 09.01.2020 gemäß § 9 der gültigen Satzung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 09.01.2020